



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Verordnung des Landratsamtes Sächsische Schweiz - Osterzgebirge zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Tal der Wilden Weißeritz“ (VO LSG „Tal der Wilden Weißeritz“)

Vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 71)

Aufgrund von §§ 26 und 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist sowie § 48 Abs. 1 Nr. 2 und § 46 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), erlässt das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge folgende Verordnung:

§ 1

Festsetzung als Schutzgebiet

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Dippoldiswalde mit der Gemarkung Reichstädt, der Gemeinde Klingenberg mit den Gemarkungen Höckendorf, Beerwalde, Obercunnersdorf, Pretzschendorf Röthenbach, Colmnitz und Klingenberg und der Gemeinde Dorfhain mit der Gemarkung Dorfhain im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Tal der Wilden Weißeritz“.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von circa 1.600 Hektar.
- (2) Die Lage des Landschaftsschutzgebietes wird wie folgt grob beschrieben:
 1. Im Norden bilden das angrenzende Naturschutzgebiet „Weißeritztalhänge“, die südöstliche Bebauungsgrenze der Gemarkung Dorfhain, die Dorfhainer Straße zwischen Dorfhain und Höckendorf sowie der Brehmberg die Grenze des Landschaftsschutzgebietes. Weiter in Richtung Osten verläuft die Grenze zwischen dem „Großen Stieflitzbach“ im Westen und der Gemarkung Höckendorf im Osten bis hin zur „Alten Straße“, welche die Gemarkung Höckendorf mit der Gemarkung Obercunnersdorf verbindet. Anschließend verläuft die Grenze entlang der nördlichen Bebauungsgrenze der Gemarkung Obercunnersdorf und folgt danach einem kleineren Abschnitt der Staatsstraße „S190“.
 2. Im Osten verläuft die Grenze zunächst entlang der Waldkante, quert bis zur südlich gelegenen Waldschänke Ackerflächen. Anschließend wird das Gebiet erneut durch die Waldränder im Kohlgrund und Tränkengrund begrenzt. Östlich und südlich des Tränkengrundes verläuft die Grenze zwischen Grünland und Ackerflächen, bevor südwestlich des Steinberges, etwas im Bereich der Gemarkungsgrenze zwischen Obercunnersdorf und Beerwalde, der Weg in Richtung Mühlenstraße das Landschaftsschutzgebiet begrenzt. Ab da folgt die Grenze wiederum zumeist der Waldkante bis zur „Kahlen Höhe“.
 3. Im Süden wird das Landschaftsschutzgebiet durch das sich anschließende Landschaftsschutzgebiet „Oberes Osterzgebirge“ begrenzt.

4. Im Westen verläuft die Grenze in nördlicher Richtung entlang von Wegen durch Acker- und Grünlandflächen östlich der Gemarkung Röthenbach, weiter bis zur Weißeritzstraße entlang der Grenze zwischen Grünland und Acker. Auch nördlich der Weißeritzstraße bildet weiter die Grenze zwischen Acker und Grünland den Grenzverlauf, bis sie am Mühlweg wieder der Waldkante folgt. Anschließend verläuft die Grenze dann in Richtung Westen entlang der nördlichen Bebauungsgrenze der Gemarkung Röthenbach. Weiter in nördlicher Richtung bis zur Beerwalder Straße, bildet erneut der Übergang von Grünland zum Acker die Gebietsgrenze. Weiter nördlich bis zum Buttersteig stellt der Waldrand sowie die Grünlandnutzung die äußere Umgrenzung dar. Danach, bis über den Holzmühlenweg hinaus, verläuft die Grenze meist zwischen Grünland und Acker, später bildet die Gemarkungsgrenze zwischen Colmnitz und Klingenberg die Grenze des Landschaftsschutzgebietes. Im weiteren Verlauf verläuft sie entlang der südlichen Bebauung von Neuklingenberg, folgt weiter den bewaldeten Hängen des Tales der Wilden Weißeritz bis hin zur östlichen Bebauungsgrenze des Ortes Klingenberg. Bis zur Kreisstraße K9071 verläuft die Grenze entlang der Waldkante.
- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte vom im Maßstab 1: 10.000 (Anlage 1) und in 4 Liegenschaftskarten vom im Maßstab 1: 5.000 (Anlage 2.1 bis 2.4) als rote Linie eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienmitte der Grenzeintragung auf den Liegenschaftskarten. Die Übersichtskarte sowie die Liegenschaftskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Teile des Landschaftsschutzgebietes sind Bestandteil eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie) (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20. November 2006, S. 368) mit der Bezeichnung „Täler von Vereinigter und Wilder Weißeritz“ (FFH-Gebiet, EU-Nr. DE 4947-301), bestimmt durch Verordnung der Landesdirektion Dresden zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Täler von Vereinigter und Wilder Weißeritz“ vom 14. Januar 2011 (SächsABl. SDr. 2/11 S. 573).
- (5) Das Landschaftsschutzgebiet ist außerdem Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes mit der Bezeichnung „Weißeritztäler“ (EU-Nr. DE 5047-451), bestimmt durch Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Weißeritztäler“ vom 19. Oktober 2006 (SächsABl. SDr. Jg. 2006 Bl.-Nr. 4 S. 249).

§ 3

Schutzzweck

- (1) Schutzzweck ist die nachhaltige Sicherung und pflegliche Nutzung sowie naturnahe Entwicklung eines charakteristischen Landschaftsausschnittes des Osterzgebirges, welcher eine landschaftsprägende Natur- und Kulturgeschichte aufweist und für den Schutz bedrohter Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensstätten, den Biotopverbund sowie für die Erholung überregional bedeutsam ist.
- (2) Das Gebiet soll als Bestandteil eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete fungieren und für seine natürlichen Lebensräume und Arten, die gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wild lebender Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) von gemeinschaftlichen Interesse sind, einen dauerhaft günstigen Erhaltungszustand aufweisen.
- (3) Schutzzweck ist insbesondere

1. die Erhaltung und Wiederherstellung eines unbebauten, unzersiedelten und unzerschnittenen circa 12 Kilometer langen Talabschnittes der Wilden Weißeritz;
2. die Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung der typischen Landschaftsbestandteile, insbesondere der naturnahen Talabschnitte, der Kuppen und Höhenrücken sowie des artenreichen/schutzwürdigen Dauergrünlandes;
3. die Erhaltung und Wiederherstellung traditioneller Nutzungsformen und kulturhistorisch sowie naturschutzfachlich bedeutsamer Elemente der Kulturlandschaft wie Streuobstwiesen, Obstbaumreihen, Hecken und Steinrücken, Alleen, markante Baumgruppen und Einzelbäume einschließlich der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler oder Zeugnissen des Altbergbaus;
4. die Erhaltung und ökologische Stabilisierung des gegenwärtigen Waldbestandes aus überwiegend standortheimischen Baumarten mit einem angemessenen Alt- und Totholzanteil, insbesondere der Fließgewässer und Quellbereiche mit Förderung des Erlen-Eschenwaldes und der Hangbereiche mit Förderung der Baumarten des Buchenmischwaldes und Schlucht- und Hangmischwaldes;
5. die Erhaltung und Entwicklung der Funktion des Gebietes als Teil einer überregional bedeutsamen Biotopverbundachse zwischen dem Oberen Erzgebirge und dem Elbtal im funktionalen Verbund ökologisch bedeutsamer Räume;
6. die Erhaltung und Entwicklung von FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie wie Fließgewässer mit Unterwasservegetation (LRT 3260), Flachland-Mähwiesen (LRT 6510), Berg-Mähwiesen (LRT 6520), Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (LRT 8220), Silikatfelsen mit Pioniervegetation (LRT 8230), Schlucht- und Hangmischwälder (LRT 9180*) und Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (LRT 91E0*);
7. die Bewahrung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der gebietseigenen Tierpopulationen gemäß Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie einschließlich ihrer Habitate im überregionalen Verbund, insbesondere von Groppe, Fischotter, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr und Spanische Flagge als Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume;
8. der Schutz von Lebensräumen und Vermehrungsstätten für vom Aussterben bedrohte und störungsempfindliche Tierarten mit teilweise großen Raum- und speziellen Habitatansprüchen, insbesondere von Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie wie Uhu, Schwarzstorch, Wespenbussard, Raufuß- und Sperlingskauz, Schwarzspecht und Eisvogel in einem europäisch bedeutsamen Vogelschutzgebiet;
9. die Erhaltung und Entwicklung von Lebensstätten und Lebensräumen geschützter und gefährdeter wildlebender Pflanzenarten wie z. B. Männliches und Breitblättriges Knabenkraut, Märzenbecher, Breitblättrige Glockenblume, Bunter Eisenhut, Dorniger Schildfarn, Grüner und Nördlicher Streifenfarn, Gelappter Schildfarn, Seidelbast, Echte Brunnenkresse, Türkenbund-Lilie und Weiß-Tanne;
10. die Sicherung und Wiederherstellung der gebietstypischen Böden mit ihren natürlichen Bodenfunktionen unter Beachtung der Gewässerdynamik der Wilden Weißeritz, die Bewahrung der Bodenvielfalt, die Reduzierung von Bodenverlusten durch Wassererosion vor allem auf den ackerbaulich genutzten Flächen sowie die Freihaltung der Auenbereiche von Bebauung;
11. die Erhaltung der Grundwasserqualität vor allem im Bereich des Trinkwasserschutzgebietes;
12. die Erhaltung und Verbesserung der guten Wasserbeschaffenheit oberirdischer Gewässer, der Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen und die Erhaltung ihrer natürlichen Selbstreinigungskraft, die Erhaltung und Entwicklung der Lebensraum- und Biotopfunktion der Talzüge und der darin eingebetteten Fließgewässer, einschließlich ihrer Einzugsbereiche sowie der Quellen und Quellgebiete und deren Umgebung;

13. Erhaltung eines in historischen Zeiträumen gewachsenen, abwechslungsreichen Landschaftsbildes in seinen wertvollen Bereichen und Erhöhung des landschaftsästhetischen Wertes vor allem in großflächig homogen genutzten Bereichen;
14. die nachhaltige Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter;
15. der Schutz und die Erhaltung von Gebieten mit günstiger klimatischer Wirkung einschließlich der Luftaustauschbahnen, die Vermeidung von Luft-, Lärm- und Klimabeeinträchtigungen sowie die Erhaltung der Klimaausgleichsfunktion des Gebietes;
16. die Erhaltung und Wiederherstellung der Vielfalt an Lebensräumen, Lebensgemeinschaften, Tier- und Pflanzenarten in ihrer gebietstypischen Verteilung, insbesondere der unverbauten Fließgewässerabschnitte einschließlich umgebender Auen- und Grünlandbereiche, Feuchtlebensräume, naturnahen Waldbestände, vorhandenen Kleingewässer und Fels- und Gesteinsbiotope;
17. Erhaltung des Erholungswertes als ruhiges Wandergebiet durch eine landschaftsbezogene und naturverträgliche Erholungs- und Freizeitnutzung sowie eine räumliche und zeitliche Lenkung der touristischen Interessen;
18. die Erhaltung und Entwicklung reich strukturierter Ortsränder als harmonische Übergänge zur offenen Landschaft und
19. die harmonische und landschaftsangepasste Ausführung aller landschaftsgestaltenden und -verändernden Maßnahmen unter Wahrung der besonderen Eigenart, Schönheit und des Erlebniswertes der Landschaft.

§ 4 Verbote

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch
 1. der Naturhaushalt geschädigt,
 2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
 3. eine durch diese Verordnung geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
 4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
 5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt werden.

- (2) Zur Erhaltung des Gebietscharakters und Realisierung des Schutzzwecks sind insbesondere verboten:
 1. die Errichtung von Windkraftanlagen sowie anderer mastartiger Bauwerke mit einer Gesamthöhe von mehr als 10 m, gemessen von der Geländeoberfläche;
 2. die Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen in und an oberirdischen Gewässern, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, oder der Verbesserung des gewässerökologischen Zustandes dienen;
 3. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von gebietsprägenden Landschaftsbestandteilen, wie Feldhecken, Feldraine, Feld- und Ufergehölze, Trockenmauern, Einzelbäumen in der freien Landschaft, markanter Baumreihen und Alleen an Straßen oder Wegen;

4. der Umbruch von Dauergrünland in erosionsgefährdeten Hanglagen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten oder
5. das Befahren der freien Landschaft mit Krafträdern aller Art sowie mit sonstigen motorbetriebenen Fahrzeugen, soweit sie nicht im Rahmen der in § 6 aufgeführten zulässigen Handlungen oder im öffentlichen Interesse eingesetzt werden.

§ 5

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Naturschutzbehörde.
- (2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
 1. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Sinne von der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2004, (SächsGVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 142), in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;
 2. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Einfriedungen, soweit sie nicht § 6 Nr. 7 entsprechen;
 3. das Verlegen oder die wesentliche Änderung von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art außerhalb von Wegen oder Straßen;
 4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
 5. die Grünlanderneuerung, mit Ausnahme zur Beseitigung von Wildschäden;
 6. der Umbruch von Dauergrünland, ausgenommen sind Flächen nach § 4 Abs. 2 Nr. 4;
 7. das Lagern von Gegenständen oder Material, soweit dies nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich ist;
 8. die Anlage oder wesentliche Veränderung, insbesondere die Verbreiterung oder Erstversiegelung von Straßen, Wegen, Plätzen, anderen Verkehrswegen oder Lagerplätzen, außer unversiegelte Wege zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung unter Beachtung des Charakters des Gebietes und des besonderen Schutzzweckes des Landschaftsschutzgebietes, Einschränkungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt;
 9. das Aufstellen von Wohnwagen, Verkaufsständen oder anderen mobilen Unterkünften, das mehrtägige Zelten oder das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb zugelassener Plätze;
 10. das Anbringen von Wegemarkierungen, die geeignet sind, die Erholungsnutzung räumlich zu lenken oder die Anlage von Aussichtspunkten;
 11. die Anlage oder wesentliche Veränderung von Flächen oder Anlagen für Sport und Spiel oder sonstige dauerhafte Freizeitnutzung, einschließlich Motor- und Wassersportanlagen;
 12. die Anlage von Flugplätzen oder der Betrieb von Ultraleichtflugzeugen oder Flugmodellen oder Gleitschirmfliegen oder ähnlichen für die Benutzung des Luftraumes bestimmten Geräten und Maschinen außerhalb von Flugplätzen;

13. die Anlage, Änderung oder Beseitigung von oberirdischen Gewässern einschließlich deren Uferbereiche;
 14. das Benutzen von Gewässern (Grund- und Oberflächenwasser), welches einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf;
 15. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Automaten, Bild- oder Schrifttafeln;
 16. die Erstaufforstung, die Umwandlung von Wald, die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes, die Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
 17. das Einrichten von Wildtiergehegen im Sinne des § 43 BNatSchG;
 18. die Errichtung von Windenergieanlagen bis zu 10 m Höhe, gemessen von der Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der vom Rotor bestrichenen Fläche, und einem Rotordurchmesser bis 3 m;
 19. die Anlage von Tierfriedhöfen oder
 20. die Durchführung von Veranstaltungen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind, auf andere Weise den Naturgenuss stören oder den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigen.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, dass die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.
- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ergangen ist.
- (5) Die Erlaubnis von Maßnahmen im Bereich des Trinkwasserschutzgebietes (TSG) „Talsperrensystem Klingenberg und Lehmühle“ bedarf der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde.

§ 6 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht für:

1. die landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und wenn zeitweilige Nutzungsbeschränkungen nach Ablauf der Förderung zu einer anderen Nutzungsart führen, mit den Maßgaben nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 und 6 dieser Rechtsverordnung, dass Maßnahmen der Grünlanderneuerung und der Umbruch von Dauergrünland der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde bedürfen, ausgenommen sind Flächen nach § 4 Abs. 2 Nr. 4;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd entsprechend dem Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2013 (BGBl. I S. 1386), in der jeweils geltenden Fassung, sowie dem Sächsischen Jagdgesetz (SächsJagdG) vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308).
3. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft entsprechend dem Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), zuletzt geändert

durch Art. 8 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451, 469), in der jeweils geltenden Fassung;

4. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen, Wege und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung;
5. für die dem Schutzzweck entsprechende fischereiliche Nutzung der Fließgewässer und der Talsperre Klingenberg in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
6. für wasserwirtschaftlich erforderliche Maßnahmen im Rahmen des Trink- und Hochwasserschutzes;
7. Schutzzäune an Verkehrswegen, für Einzäunungen von Forstkulturen, für Laubgehölzhecken um Hausgrundstücke oder für temporäre Weidezäune;
8. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes;
9. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen und
10. unaufschiebbare Handlungen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen sowie zum Schutz erheblicher Sachwerte und von Tieren.

§ 7

Grundsätze und Ziele der Pflege und Entwicklung

(1) Grundsätze und Ziele der Pflege und Entwicklung sind insbesondere:

1. die Erhaltung bzw. Schaffung von Möglichkeiten zur Entwicklung von naturnahen Auenbereichen einschließlich bachbegleitender Auwälder an ausgewählten Stellen des Weißeritzufers und z.T. gewässerferneren Auenbereichen; Freihalten der Überschwemmungsgebiete bzw. der Überflutungsflächen;
2. die Erhaltung und pflegliche Nutzung der naturnahen Waldbestände und Überführung der großflächigen Fichtenforsten in naturnahe Waldgesellschaften, die der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation entsprechen, unter Förderung der natürlichen Sukzession; Entwicklung strukturreicher Waldränder;
3. die Erhaltung, Pflege und örtliche Wiederherstellung der durch eine natürliche Fließgewässerdynamik geprägten naturnahen Auenbereiche der Seitentäler und anderer Feucht- oder Nassgebiete; Renaturierung ausgebauter Fließgewässerabschnitte und Erhaltung der Stillgewässer;
4. die Erhaltung der natürlichen Selbstreinigungskraft und Verbesserung der Wasserbeschaffenheit von Fließgewässern; Pflege und Entwicklung von naturnahen Gewässerrandstreifen; Auskoppeln aus Weideflächen;
5. die Erhaltung von offenen Felsbildungen, stillgelegten Bergwerksstollen und Steinrücken als Lebensräume bedrohter Tierarten;
6. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Frisch- und Feuchtwiesen; Extensivierung der Grünlandnutzung und Rückführung von intensiv genutzten Grünlandbereichen in Glatt-

- hafer- oder Bergwiesen, Feucht- und Nasswiesen; Erhöhung des Grünlandanteils insbesondere an steilen ackerbaulich genutzten Hängen;
7. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Streuobstwiesen, Baumreihen entlang von Wirtschaftswegen und Straßen sowie Hecken;
 8. die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, vor allem in Randbereichen zu ökologisch wertvollen Biotopen durch Anlage von Saumbereichen, Pufferzonen oder Ackerlandstreifen; Strukturanreicherung der ackerbaulich genutzten Hochflächen durch Anlage von Flurgehölzen mit standortgerechten Arten, Baumreihen und Hecken; Einführung von erosionsmindernden Bewirtschaftungsformen;
 9. Sicherung der Lebensstätten störungsempfindlicher Tierarten wie z. B. Uhu und Schwarzstorch gegenüber Bewirtschaftungsmaßnahmen, Erholungs- und Freizeitnutzung und sonstigen Störungen;
 10. Erhaltung und Förderung von höhlenreichen Altholzinseln, höhlenreichen Einzelbäumen und sonstigen Biotopbäumen (z.B. Horstplätze) für höhlenbewohnende Tierarten;
 11. Erhaltung und Förderung wertvoller Alt- und Totholzanteile in allen Gehölzstrukturen;
 12. Förderung eines artenreichen, gesunden und tragbaren Wildbestandes, der eine natürliche Waldentwicklung ermöglicht;
 13. Erhaltung und Entwicklung des lokalen und regionalen Biotopverbundes unter Beachtung spezieller ökologischer Aspekte; Erhaltung und Entwicklung der gebietstypischen Freiräume;
 14. Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landschaftstypischer Ortsrandlagen und traditioneller Nutzungsformen;
 15. Erhaltung des Erholungswertes als ruhiges Wandergebiet durch eine natur- und landschaftsverträgliche Entwicklung;
 16. Berücksichtigung naturschutzfachlicher und landschaftsbezogener Aspekte bei Maßnahmen zur Instandsetzung bzw. Erhaltung der TS Klingenberg;
 17. grundsätzliche Berücksichtigung des Landschaftscharakters und der Bewahrung des natürlich und kulturhistorisch geprägten Landschaftsbildes einschließlich markanter Sichtbeziehungen bei allen zulässigen und erlaubten Handlungen;
 18. die Bekämpfung von Neophytenbeständen durch geeignete Maßnahmen;
 19. die Umsetzung der im Managementplan für das FFH - Gebiet „Täler von Vereinigter und Wilder Weißeritz“ (SCI Nr. 4947 – 301) enthaltenen Maßnahmen sowie
 20. die Umsetzung von Maßnahmen die den Erhaltungszielen der Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Weißeritztäler“ dienen.
- (2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte sind nicht zur Durchführung der in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen verpflichtet. Davon unberührt bleibt die Duldungspflicht gemäß § 65 BNatSchG.
- (3) Schutz- und Pflegemaßnahmen können von der unteren Naturschutzbehörde durch Einzelaanordnung oder einen Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt werden.

- (4) Einzelheiten zur Pflege und Entwicklung von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind im Managementplan für das FFH-Gebiet dargestellt.

§ 8 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf schriftlichen Antrag nach § 67 BNatSchG Befreiung erteilen.
- (2) Bedarf eine Handlung einer Befreiung, so kann diese mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dadurch die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck erreicht wird. Die Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde nach § 39 SächsNatSchG ergeht.

§ 9 Weitere Vorschriften

- (1) Soweit für das Gebiet besondere naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, insbesondere solche über den Schutz bestimmter Biotope, Naturdenkmale, geschützter Landschaftsbestandteile und Vorschriften nach europäischem Recht, bleiben diese unberührt.
- (2) Für die Bereiche des FFH-Gebietes „Täler von Vereinigter und Wilder Weißeritz“ (EU-Nr. DE 4947-301), die sich teilweise im Landschaftsschutzgebiet befinden sowie für das Vogelschutzgebiet „Weißeritztäler“ (EU-Nr. DE 5047-451), bleiben die Bestimmungen der jeweiligen Grundschutzverordnungen unberührt.
- (3) Die Vorschriften der Schutzzonenordnung für das Trinkwasserschutzgebiet (TSG) „Talsperrensystem Klingenberg und Lehmühle“ bleiben unberührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer ohne dass eine zulässige Handlung nach § 6 oder eine Befreiung nach § 8 vorliegt, vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch
1. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Naturhaushalt geschädigt;
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört;
 3. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 eine durch diese Verordnung geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert;
 4. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 das Landschaftsbild nachteilig verändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt wird;
 5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird;
 6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 Windkraftanlagen oder andere mastartigen Bauwerke mit einer Gesamthöhe von mehr als 10 m errichtet;

7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Bauten und Anlagen in und an oberirdischen Gewässern errichtet oder ändert, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, oder der Verbesserung des gewässerökologischen Zustandes dienen;
 8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 gebietsprägende Landschaftsbestandteile, wie Feldhecken, Feldraine, Feld- und Ufergehölze, Trockenmauern, Einzelbäume in der freien Landschaft, markante Baumreihen und Alleen an Straßen oder Wegen beseitigt oder erheblich beeinträchtigt;
 9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Dauergrünland in erosionsgefährdeten Hanglagen, in Überschwemmungsgebieten oder auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten umbricht oder
 10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 die freie Landschaft mit Krafrädern aller Art sowie mit sonstigen motorbetriebenen Fahrzeugen befährt, soweit sie nicht im Rahmen der in § 6 aufgeführten zulässigen Handlungen oder im öffentlichen Interesse eingesetzt werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer ohne Erlaubnis im Sinne des § 5 oder eine diese ersetzende anderweitige Entscheidung:
1. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der SächsBO errichtet, ändert, deren Nutzung ändert oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
 2. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 Einfriedungen errichtet oder anlegt, soweit sie nicht § 6 Nr. 7 entsprechen;
 3. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 ober- oder unterirdische Leitungen aller Art außerhalb von Wegen oder Straßen verlegt oder wesentlich ändert;
 4. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4 Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile abbaut, entnimmt oder einbringt oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise vornimmt;
 5. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 5 Maßnahmen der Grünlanderneuerung durchführt, ohne dass diese der Beseitigung von Wildschaden dienen;
 6. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 6 Dauergrünland umbricht;
 7. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 7 Gegenstände oder Material lagert, soweit dies nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich ist;
 8. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 8 Straßen, Wege, Plätze, andere Verkehrswege oder Lagerplätze anlegt oder wesentlich verändert, insbesondere verbreitert oder erstversiegelt, soweit es sich nicht um unversiegelte Wege zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung unter Beachtung des Charakters des Gebietes und des besonderen Schutzzweckes des Landschaftsschutzgebietes handelt;
 9. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 9 außerhalb zugelassener Plätze Wohnwagen, Verkaufsstände oder andere mobile Unterkünfte aufstellt, mehrtägig zeltet oder Kraftfahrzeuge außerhalb zugelassener Plätze abstellt;
 10. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 10 Wegemarkierungen anbringt, die geeignet sind, die Erholungsnutzung räumlich zu lenken oder Aussichtspunkte anlegt;
 11. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 11 Flächen oder Anlagen für Sport und Spiel oder sonstige dauerhafte Freizeitnutzung, einschließlich Motor- und Wassersportanlagen, anlegt oder wesentlich verändert;
 12. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 12 Flugplätze anlegt oder Ultraleichtflugzeuge, Flugmodelle oder Gleitschirmfliegen oder ähnliche für die Benutzung des Luftraumes bestimmte Geräte und Maschinen außerhalb von Flugplätzen betreibt;

13. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 13 oberirdische Gewässer oder ihre Ufer herstellt, beseitigt oder wesentlich umgestaltet;
 14. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 14 Gewässer (Grund- und Oberflächenwasser) in einer Weise benutzt, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf;
 15. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 15 Plakate, Automaten, Bild- oder Schrifftafeln aufstellt oder anbringt;
 16. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 16 Erstaufforstungen, Umwandlungen von Wald, die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes oder die Anlage von Kleingärten vornimmt oder die Bodennutzung auf andere Weise wesentlich ändert;
 17. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 17 Wildtiergehege im Sinne des § 43 BNatSchG errichtet;
 18. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 18 Windenergieanlagen bis zu 10 m Höhe errichtet;
 19. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 19 Tierfriedhöfe anlegt oder
 20. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 20 Veranstaltungen durchführt, die mit erheblichem Lärm verbunden sind, auf andere Weise den Naturgenuss stören oder den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigen.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Nebenbestimmung zuwiderhandelt, mit der eine nach § 5 erteilte Erlaubnis oder eine nach § 8 erteilte Befreiung versehen worden ist.
- (4) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG handelt ebenfalls, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer zum Vollzug dieser Verordnung erlassenen vollziehbaren Entscheidung nach § 13 Abs. 6 Satz 1 und 2 SächsNatSchG zuwiderhandelt, soweit diese Handlung nicht bereits nach einer anderen Vorschrift des SächsNatSchG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.
- (5) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 bis 4 kann gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 SächsNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR (in Worten: fünfzigtausend Euro) geahndet werden. Das Höchstmaß verringert sich bei Fahrlässigkeit auf die Hälfte.

§ 11

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Verordnung wird gemäß § 20 Abs. 8 SächsNatSchG im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.¹ Die Verordnung wird mit Karten beim Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz–Osterzgebirge in 01796 Pirna, Schlosshof 2/4 (Haus SF), Bürgerbüro sowie in 01744 Dippoldiswalde, Weißeritzstraße 7 (Haus HG), Bürgerbüro für die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (2) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß Absatz 1 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig treten der Beschluss des Rat des Bezirkes Dresden Nummer 53-37/60 vom 07.03.1960 zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Tal der Wilden Weißeritz“ und der Beschluss des Bezirkstages Dresden Nummer 92-14/74 vom 4. Juli 1974, zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Tal der Wilden Weißeritz, Oberlauf mit Talsperre Klin-

¹ Nichtamtlicher Hinweis: Die Verkündung erfolgte am 12. März 2014.

genberg“, veröffentlicht in den Mitteilungen für die Staatsorgane Nr. 2/60 und Nr. 4/74, außer Kraft.

- (4) Die Verordnung mit Karten wird nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

Pirna, den 18. Dezember 2013

M. Geisler
Landrat

Siegel